

Leistungsvereinbarung

Gestützt auf

§ 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2013¹ über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (AMAG)

und

§ 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2013² über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

und

§ 6a des Gesetzes vom 3. Juni 1999³ über öffentliche Beschaffungen

sowie

den Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn

vereinbaren

der Kanton Basel-Landschaft,
vertreten durch den Regierungsrat,

und

die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB,
vertreten durch das Co-Präsidium,

die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der AMKB als Kontrollorgan.

¹ GS 2014.016, SGS 815

² GS 2014.015, SGS 814

³ GS 33.1062, SGS 420

Präambel:

Mit dieser Leistungsvereinbarung beauftragt der Kanton die AMKB mit dem Vollzug von risikoorientierten, branchen- und themenübergreifenden Arbeitsmarktkontrollen im Baunebengewerbe, um Lohndumping und Verstösse gegen das Entsendegesetz sowie Schwarzarbeit und GAV-Verletzungen und Verstösse gegen das Beschaffungsgesetz einzudämmen. Überdies wird die AMKB mit entsprechenden Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Bauhauptgewerbe beauftragt, wobei die Zusammenarbeit und Koordination der Kontrolltätigkeit mit der im Bauhauptgewerbe gestützt auf AVEG, Entsendegesetz und Beschaffungsgesetz für die Kontrolle der Einhaltung des allgemeinverbindlich erklärten Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe zuständigen Paritätischen Berufskommission für das Bauhauptgewerbe der Region Basel (Regio-PBK) anzustreben ist.

Die AMKB als zentrales Kontrollorgan im Bauhaupt- und Baunebengewerbe⁴ leistet damit einen Beitrag

- zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Allgemeinen,
- zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und
- zur Erhaltung eines ausgeglichenen und unverzerrten Arbeitsmarkts,
- zur Verhütung und Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und
- zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen (vgl. § 2 Abs. 2 AMAG und § 1 Abs. 3 GSA),
- zur Förderung der Sozialpartnerschaft,
- zum einheitlichen Vollzug der Bestimmungen aus GAV, Entsendegesetz, GSA sowie Beschaffungsgesetz und
- zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen.

1. Gegenstand, Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen

1.1. Gegenstand

Die Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien enthält:

- a. die Mandatierung der AMKB zur Durchführung von Arbeitsmarktkontrollen (risikoorientiert, branchen- und themenübergreifend) im Baunebengewerbe sowie von spezifischen Schwarzarbeitskontrollen im Bauhauptgewerbe durch den Kanton;
- b. eine qualitative und quantitative Beschreibung der zu erbringenden Leistungen;
- c. die Beschreibung des Abgeltungsmechanismus für die zu erbringenden Leistungen;
- d. die Bestimmungen über die Berichterstattung.

Diese Leistungsvereinbarung umfasst nicht die gesamte Tätigkeit der AMKB. Die AMKB kann weitere Vereinbarungen mit dem Kanton oder mit Dritten abschliessen.

⁴ Im Bauhauptgewerbe besteht eine Zuständigkeit nur für Schwarzarbeitskontrollen.



1.2. Rechtsgrundlagen sowie Wegleitungen/Erläuterungen des SECO

Für diese Leistungsvereinbarung massgebend sind die folgenden Rechtsgrundlagen sowie Wegleitungen/Erläuterungen des SECO:

1.2.1. Für den Bereich flankierende Massnahmen

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (SR 823.20, Entsendegesetz, EntsG), insb. Art. 7 Abs.1 lit. a und Art. 9;
- Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.201, EntsV), insb. Art. 9 Abs. 1 und 2;
- Gesetz vom 12. Dezember 2013 über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (SGS 815, Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG), insb. § 16;
- Verordnung zum Arbeitsmarktaufsichtsgesetz vom 27. Januar 2015 (GS 2015.005, SGS 815.1, AMAV,);
- Subventionsvereinbarungen zwischen der Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion für Arbeit des SECO (DA), und den Paritätischen Berufskommissionen (PBK) auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Basel-Landschaft;
- Musterprozess des SECO zum Vollzug der Flankierenden Massnahmen durch die Paritätischen Kommissionen (PK).

1.2.2. Für den Bereich Schwarzarbeit

- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41, Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA,), insb. Art. 4;
- Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.411, Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA), insb. Art. 3 Abs. 1;
- Gesetz vom 12. Dezember 2013 über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA, SGS 814); insb. § 12;
- Verordnung vom 27. Januar 2015 über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GS 2015.003, SGS 814.1, VSA);
- Leistungsvereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel-Landschaft über den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA).

1.2.3. Für den Bereich öffentliche Beschaffungen

- Gesetz über öffentliche Beschaffungen (SGS 420), insb. § 6a.

1.2.4. Für den Bereich GAV

- Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn, insb. Art. 10;
- Bundesratsbeschluss vom 22. September 2010 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (Ergänzung bestehender Gesamtarbeitsverträge, insbesondere hinsichtlich Kontrolle im Bereich entsandte Arbeitnehmende und Bekämpfung der Schwarzarbeit);
- Bundesratsbeschluss vom 8. Oktober 2013 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (Verlängerung und Änderung);
- die jeweiligen vom Bund oder Kanton allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen der vom Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn erfassten Gesamtarbeitsverträge;
- Subventionsvereinbarungen zwischen der Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion für Arbeit des SECO (DA), und den Paritätischen Berufskommissionen (PBK) auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Basel-Landschaft;
- Musterprozess des SECO zum Vollzug der flankierenden Massnahmen durch die Paritätischen Kommissionen (PK).

1.2.5. Wegleitungen/Erläuterungen des SECO

- Wegleitung zum Kontrollgegenstand nach Art. 6 des BGSA;
- Wegleitung zur Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Kontrollorganen gemäss Art. 4 BGSA und den Spezialbehörden der jeweiligen Rechtsgebiete;
- Erläuterungen des SECO zum Berichterstattungsformular BGSA.

Revisionen der vorgenannten Grundlagen sind innert der jeweils gesetzten Fristen in dieser Leistungsvereinbarung gemäss Ziffer 7.5 zu adaptieren.

2. Leistungen der AMKB

Die von der AMKB im Interesse des Kantons zu erbringenden Leistungen umfassen:

1. Arbeitsmarktanalyse
2. Kontrollen
3. Beratung und Prävention

In den folgenden Kapiteln werden die Leistungen und die Ziele konkret beschrieben.

2.1. Arbeitsmarktanalyse

Die AMKB führt eine laufende Analyse des Arbeitsmarkts im Baunebengewerbe durch. Sie führt eine umfassende Liste mit Baustellen im Kontrollgebiet und identifiziert die Risiken für Missbrauch.

In die Analyse fliessen die Zemis-Meldungen und andere Meldungen ein. Zudem werden die Ergebnisse aus der Kontrolltätigkeit gemäss Punkt 2.2 laufend ausgewertet.

Die Ergebnisse der Arbeitsmarktbeobachtung und der daraus abgeleiteten Konkretisierung der operativen Kontrollstrategie werden quartalsweise in einem Bericht festgehalten (vgl. Ziff. 6.2.b).

2.2. Kontrollen

Die AMKB führt regelmässige, risikoorientierte branchen- und themenübergreifende Baustellenkontrollen durch. Die Vorgaben des Bundes hierzu sind bindend.

2.2.1. Kontrolle Schwarzarbeit

Die AMKB schliesst pro Jahr mindestens 450 Betriebskontrollen gemäss GSA ab. Eine Betriebskontrolle umfasst die Mitarbeitenden einer Firma, die zum Kontrollzeitpunkt auf einer Baustelle angetroffen werden. Es ist eine schriftliche Verifikation der Feststellungen auf der Baustelle beim Arbeitgeber, ein Ist-Soll Vergleich durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Betriebs- und Personenkontrollen sind grundsätzlich stets die Kontrollgegenstände Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Erläuterungen des SECO zu seinem Berichterstattungsformular massgebend. Observationen der zu kontrollierenden Betriebe bzw. Personen zählen nicht als Kontrollen.

Ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Schwarzarbeit wird das Verfahren eingestellt und die Kontrolle abgeschlossen. Andernfalls werden weitere Abklärungen durchgeführt, die Ergebnisse dokumentiert und im erhärteten Verdachtsfall an die zuständige Behörde weitergeleitet.

2.2.2. Kontrolle GAV-Einhaltung

Die AMKB schliesst pro Jahr mindestens 450 Betriebskontrollen bezüglich Einhaltung der allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge im Baunebengewerbe ab. Eine Betriebskontrolle umfasst die Mitarbeitenden einer inländischen oder ausländischen Firma, die zum Kontrollzeitpunkt auf einer Baustelle angetroffen werden. Als eine Betriebskontrolle gelten auch die Kontrolle von inländischen oder ausländischen Selbstständigerwerbenden sowie Kontrollen gemäss Paragraph 5 und 6 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen. Es ist eine schriftliche Verifikation der Feststellungen auf der Baustelle beim Arbeitgeber, ein Ist-Soll Vergleich durchzuführen und zu dokumentieren. Darüber hinaus ist der Musterprozess des SECO massgebend.

Ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf eine GAV-Verletzung wird das Verfahren eingestellt und die Kontrolle abgeschlossen. Andernfalls werden weitere Abklärungen beim Arbeitgeber durchgeführt, die Ergebnisse dokumentiert, und im Falle eines Verstosses beim ermittelten Arbeitgeber entsprechend Meldung zwecks Sanktionierung an die zuständige Paritätische Kommission des betroffenen GAV gemacht.

Bei Bedarf einer umfassenden Lohnbuchkontrolle kann der Paritätischen Kommission ein Antrag für die Durchführung einer umfassenden Lohnbuchkontrolle gestellt werden.

Anzustreben ist, dass mindestens 10 Prozent der GAV-Kontrollen bei inländischen Betrieben vorgenommen werden und mindestens 10 Prozent der GAV-Kontrollen bei öffentlichen Vergaben.

Ergeben sich bei Selbständigerwerbenden keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Scheinselbstständigkeit, wird das Verfahren eingestellt und die Kontrolle abgeschlossen. Andernfalls werden weitere Abklärungen beim ermittelten Arbeitgeber durchgeführt, die Ergebnisse dokumentiert und bei Verdacht auf Verstoss gegen die GAV-Bestimmungen entsprechend Meldung zwecks Sanktionierung an die zuständige Paritätische Kommission des betroffenen GAV gemacht.

In Fällen, bei denen die AMKB nicht selber einstellt, sind dem KIGA die entsprechenden Dossiers zur weiteren Bearbeitung zuzustellen.

2.3. Beratung und Prävention

Die AMKB kann mit dafür geeigneten Organisationen Vereinbarungen über den Betrieb von zentralen Anlaufstellen für Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende mit dem Ziel der Beratung und Prävention abschliessen.

Inhalte und Umfang werden jeweils an der Jahresbilanzsitzung gemäss Ziffer 6.4 festgelegt.

3. Leistungen des Kantons

Zusätzlich zur finanziellen Unterstützung gemäss Ziffer 5 stellt der Kanton sicher:

- Die Ausstattung der Kontrollorgane AMKB mit Ausweisen durch das KIGA (§ 10 Abs. 4 AMAG);
- Die unentgeltliche Öffnung der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des KIGA (§ 10 Abs. 6 AMAG und § 4 AMAV) auch für das Personal AMKB.

4. Datenschutz

Die an der Umsetzung dieser Vereinbarung beteiligten Personen erhalten im Rahmen des Datenschutzrechtes Zugang zu den für ihre Aufgabenerfüllung benötigten Informationen. Sie sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bzw. auch nach Ausscheiden aus der AMKB. Ergänzend gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

5. Finanzierungen

5.1. Ressourceneinsatz

Die Tätigkeiten der AMKB werden durch Beiträge der verschiedenen Auftraggeber finanziert:

- a) Die Paritätischen Kommissionen als Auftraggeber für die Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes;
- b) Die Vollzugskostenbeiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Rahmen des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn;
- c) Der Kanton im Rahmen des AMAG;
- d) Der Kanton im Rahmen des GSA.

5.2. Beiträge des Kantons

5.2.1. Abgeltung gemäss §16 Abs. 3 AMAG

Der Kanton leistet im räumlichen Geltungsbereich des Kantons Basel-Landschaft jährlich eine Abgeltung in der Höhe der von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden im Rahmen des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages für die Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn geleisteten Vollzugskostenbeiträge.

Es ist ein Kostendach für die vorgenannte Abgeltung festzusetzen (§ 16 Abs. 4 AMAG). Die Parteien setzen dieses auf 650'000 CHF (exkl. MwSt.) fest.

5.2.2. Abgeltung gemäss §12 Abs. 3 GSA

Der Kanton leistet jährlich einen Beitrag in der Höhe von CHF 450'000 (exkl. MwSt.) für:

- Drei Vollzeitstellen (FTE) für Schwarzarbeitsinspektoren;
- Die räumliche und technische Infrastruktur für die 3 FTE;
- Die fachliche Aus- und Weiterbildung der 3 FTE.

Die Infrastruktur- und Weiterbildungskosten dürfen keine Gründungskosten, Geschenke und ähnliche Auslagen enthalten.

5.2.3. Abgeltung gemäss § 6a Abs. 7 Gesetz über öffentliche Beschaffungen

Die Abgeltung für die Aufgaben im Rahmen des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen ist in den vorgenannten Abgeltungen enthalten.

5.3. Auszahlungsplan

Die AMKB stellt dem Kanton jeweils auf Anfang des Quartals Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen über:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Quartalszahlung gemäss AMAG (Pkt. 5.2.1) | 150'000 CHF zuzüglich MwSt. |
| 2. Quartalszahlung gemäss GSA (Pkt. 5.2.2) | 112'500 CHF zuzüglich MwSt. |

Nach Vorliegen der revidierten Jahresrechnung stellt die AMKB dem KIGA zuhanden des Kantons die Schlussabrechnung zu.

5.4. Plafonierung Beitrag Kanton

- a. Der Beitrag des Kantons wird auf 50% der Kosten plafoniert, die jährlich durch die Tätigkeiten der AMKB gemäss AMAG und GSA entstehen.
- b. Übersteigt der Betriebsgewinn der AMKB in einem Geschäftsjahr 35% des Gesamtbeitrages des Kantons, reduziert sich der Beitrag gemäss AMAG um die Hälfte des „übersteigenden“ Gewinns, d.h. Reduktion Beitrag AMAG = (Betriebsgewinn \cdot 35% Gesamtbeitrag) / 2.
- c. Erreichen die Reserven (inkl. Gewinnvortrag) per 1.1. eines Geschäftsjahres die Hälfte des Jahresumsatzes und wird im Folgejahr ein Gewinn erzielt, reduziert sich der Beitrag des Kantons gemäss AMAG um die Hälfte des Gewinns.

5.5. Regelung bei Schlechterfüllung

Die AMKB verpflichtet sich zur Durchführung von:

1. 450 Kontrollen Schwarzarbeit gemäss Punkt 2.2.2 und
2. 450 GAV-Kontrollen gemäss Punkt 2.2.3 dieser Vereinbarung.

Werden die vereinbarten Kontrollzahlen im Schwarzarbeitsbereich nicht erreicht, wird der Kantonsbeitrag des betroffenen Kontrollbereichs im Umfang des fehlenden Anteils zu 100% linear gekürzt.

Werden die vereinbarten Kontrollzahlen im GAV-Bereich um mehr als 10% verfehlt, wird der Kantonsbeitrag des betroffenen Kontrollbereichs im Umfang des fehlenden Anteils zu 100% linear gekürzt.

6. Aufsicht, Controlling, Rechnungswesen

6.1. Aufsicht

Der Regierungsrat beaufsichtigt unter Einbezug allfälliger Vorgaben durch das SECO den rechtmässigen, ordnungsmässigen, effizienten und effektiven Vollzug der Leistungsvereinbarung durch die AMKB.

6.2. Reporting

Das Controlling (Steuerung) soll dazu beitragen, dass die Abgeltungen effektiv und effizient eingesetzt werden. Die vorgenommenen Kontrollen und deren Umfang sind durch die AMKB in transparenter Weise darzulegen. Ebenso sind die Kosten der Kontrollen nachvollziehbar zu belegen.

Die AMKB berichtet nach folgenden Modalitäten:

- a. an die TPK summarisch an deren Sitzungen;

- b. an das KIGA zuhanden der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und an die TPK jeweils quartalsweise über den Stand der Arbeitsmarktanalyse, die abgeschlossenen Baustellenkontrollen und den Stand der Weiterbearbeitung der Verdachtsfälle;
 - i Das Quartalsreporting umfasst insbesondere die folgenden Informationen:
 - ii Kontrollen nach Art bzw. Kostenträger (Schwarzarbeitskontrollen, GAV-Kontrollen bei ausländischen Betrieben, davon Submissionskontrollen, GAV-Kontrollen bei CH-Betrieben, davon Submissionskontrollen);
 - iii Nachkalkulation Kosten / Kontrolle (halbjährlich);
 - iv Meldungen;
 - v Anzahl und Summe Bussen;
 - vi Status Weiterbearbeitung nach Meldung an Dritte.
- c. an das KIGA zuhanden der VGD und an die TPK umgehend und schriftlich bei Vorkommissen bzw. Feststellungen von grosser Tragweite;
- d. an das KIGA zuhanden der VGD laufend über Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsurteile, welche das Handeln der AMKB als mandatiertes Kontrollorgan zum Gegenstand haben;
- e. an das KIGA zuhanden des Regierungsrats jeweils bis Ende April des Folgejahres betreffend:
 - vii von der Mitgliederversammlung genehmigter Geschäftsbericht und Jahresrechnung bestehend aus Bilanz inkl. Anhang und Erfolgsrechnung;
 - viii Bericht der Revisionsstelle an die Mitgliederversammlung;
 - ix besonderer Bericht der Revisionsstelle an den Regierungsrat gemäss Ziff. 6.3.b dieser Vereinbarung;
 - x Budget;
 - xi Finanzplan;
 - xii Kosten- und Leistungsrechnung;
 - xiii Alle Kosten und Erlöse sind nach den Kontrollarten gemäss Bst b. aufzugliedern;
 - xiv Ausweis über die erbrachten und zu erbringenden Leistungen gemäss Ziffer 2.
- f. an das KIGA bis Mitte Januar des Folgejahres gemäss den Anforderungen des SECO im Bereich flankierende Massnahmen und den „Erläuterungen zum Berichterstattungsformular BGSA.
- g. an das KIGA zuhanden des SECO bis Mitte Januar des Folgejahres in Form einer Excel-Liste über
 - i alle Namen und Adressen der kontrollierten Betriebe im Bereich der Schwarzarbeit;
 - ii alle Namen der kontrollierten Personen im Bereich der Schwarzarbeit;
 - iii die betreffenden Verfahrensnummern gemäss Geschäftsdatenbank der AMKB.

- h. an das KIGA zuhanden der VGD und des SECO bis Ende September des laufenden Jahres und bis Ende Januar des Folgejahres über:
- i die effektiven Lohnkosten der Schwarzarbeitsinspektoren, inkl. effektive Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen (keine pauschalisierten Arbeitgeberbeiträge, keine sonstigen Kostenbestandteile wie Anteile Personalverwaltungskosten und MwSt.);
 - ii die effektiven und nachweislich angefallenen Betriebskosten im Bereich Schwarzarbeit, (inkl. Weiterbildungskosten und Spesen der Schwarzarbeitsinspektoren; exkl. Gründungskosten, Geschenke und ähnliche Auslagen);
 - iii die Netto-Soll-Jahresarbeitszeit der Schwarzarbeitsinspektoren.

6.3. Revision, IKS und besonderes Controlling

- a. Die AMKB verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung und eine Kosten- und Leistungsrechnung unter Anwendung eines anerkannten Standards zu führen sowie zur Durchführung einer ordentlichen Revision inkl. jährliche Überprüfung des IKS.
- b. Die AMKB beauftragt ihre Revisionsstelle zudem auf eigene Kosten damit, in einem Zusatzbericht an den Regierungsrat Bericht zu erstatten über:
 - i Ordnungsgemässe Durchführung der Kontrolltätigkeit gemäss der definierten Prozesse;
 - ii Plausibilisierung der Angaben im Reporting und die Einhaltung der Zielgrössen gemäss Ziffer 2 und gemäss Anhang dieser Vereinbarung;
 - iii Überprüfung, ob die Kosten der AMKB für die Arbeitsmarktkontrolle eingesetzt wurden und anteilmässige Aufteilung der Beiträge auf die Auftraggeber (vgl. Punkt 5.4 dieser Vereinbarung);
 - iv Vergütungen an Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AMKB;
 - v die fünf grössten Auftragnehmer der AMKB unter Angabe der jährlichen Auftragssumme und der vereinbarten Leistungen;
 - vi die fünf grössten Auftraggeber der AMKB unter Angabe der jährlichen Auftragssumme und der vereinbarten Leistungen.
- c. Die AMKB und die gewählte Revisionsstelle erteilen der VGD, der Finanzkontrolle und dem SECO (betreffend GSA) während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte. VGD, Finanzkontrolle und SECO (betreffend GSA) können eigene oder externe Bedarfs-, Leistungs- und Wirkungsevaluationen durchführen.
- d. Die AMKB nimmt zur Kenntnis, dass das SECO sich das Recht vorbehält, bei der AMKB im Bereich Schwarzarbeit eine Revision durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Diesfalls gewährt die AMKB dem SECO bzw. den vom SECO beauftragten Dritten den Zutritt zu den Räumlichkeiten, gewährt die AMKB Akteneinsicht und liefert die AMKB sämtliche vom SECO benötigten Informationen.

6.4. Jahresbilanzsitzung

Unter den Vertretern des Kantons und der AMKB wird einmal jährlich eine Jahresbilanzsitzung durchgeführt. Diese findet innert zwei Monaten nach Vorliegen des genehmigten Jahresberichts der AMKB statt.

Vom Kanton und der AMKB sind jeweils die politischen Entscheidungsträger sowie die operative Führung an der Jahresendsitzung vertreten:

- a. Politische Ebene: der zuständige Regierungsrat und die Spitzenvertreter der Sozialpartner;
- b. Operative Ebene: der Vertreter der VGD bzw. des KIGA, und das Präsidium sowie die Geschäftsführung der AMKB.

Zum Inhalt der Jahresbilanzsitzung gehören mindestens:

- a. der Jahresbericht und die Jahresrechnung der AMKB;
- b. der besondere Bericht der Revisionsstelle;
- c. eine Medienmitteilung im Namen aller an der Jahresbilanzsitzung vertretenen Akteure.

In der Jahresbilanzsitzung einigen sich die vertretenen Akteure über eine gemeinsame Medienmitteilung.

Die Geschäftsführung der AMKB organisiert die Sitzung, lädt mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung ein und verschickt mit der Einladung die Traktandenliste und den Entwurf der Pressemitteilung.

Die Themen „Plafonierung Beitrag Kanton“ (Punkt 5.4) und insbesondere Schlechterfüllung (Punkt 5.5) werden jeweils anlässlich der Jahresbilanzsitzung traktandiert. Das KIGA bringt allfällige Rückforderungen 5 Tage vor der Jahresbilanzsitzung schriftlich vor. Anlässlich der Jahresbilanzsitzung mit dem zuständigen Regierungsrat wird die Frage der Rückforderungen abschliessend geregelt und das Ergebnis in einem allseitig zu genehmigenden Protokoll festgehalten.

Die allenfalls in der Jahresbilanzsitzung vereinbarten Rückforderungen sind innert 30 Tagen nach dem Jahresgespräch durch die AMKB zu begleichen.

7. Übrige Bestimmungen

7.1. Versicherung

Die AMKB verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens 3 Mio. CHF abzuschliessen. Die Policennummer und die Vertragsunterlagen sind der VGD zur Kenntnis zu bringen.

7.2. Delegation von Aufgaben

Die Kontrolltätigkeit und die Geschäftsführung der AMKB darf nicht an Dritte übertragen werden, mit Ausnahme der Lohnbuchkontrollen gemäss Ziffer 2.2.2.

In besonderen Situationen können externe Ressourcen zur Verstärkung der AMKB beigezogen werden.

7.3. Haftung

Die AMKB haftet für die getreue und sorgfältige Ausführung der von ihr zu erbringenden Leistungen gemäss Ziff. 2. Die Haftung für leichtes Verschulden bzw. leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen. Die AMKB bleibt für jeglichen Schaden haftbar, den sie dem Kanton durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht. Der Grad des Verschuldens wird im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände bestimmt.

7.4. Zustandekommen der Vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung kommt mit dem Datum der letzten Unterschrift zustande.

7.5. Anpassung der Leistungsvereinbarung

Bei wesentlichen Änderungen der Gegebenheiten, insbesondere wesentlichen Anpassungen der Grundlagen nach Ziff. 1.2, nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen zur Anpassung der Leistungsvereinbarung einschliesslich der Abgeltungen auf. Sie werden die Leistungsvereinbarung den veränderten Gegebenheiten derart anpassen, dass die in dieser Vereinbarung verankerte Interessen- und Pflichtenlage wieder hergestellt wird. Gegenseitiges Einverständnis ist für eine verbindliche Anpassung der Leistungsvereinbarung vorausgesetzt.

7.6. Interessenkonflikte

Die Geschäftsführung der AMKB hat potentielle Interessenkonflikte im Rahmen einer Selbstdeklaration offen zu legen und dem Kanton Basel-Landschaft auf Verlangen die Überprüfung derselben zu ermöglichen.

Die AMKB sichert zu, dass die Umsetzung der vorliegenden Leistungsvereinbarung rechtmässig, ordnungsmässig, effizient und effektiv erfolgt.

7.7. Unterstellung unter das kantonale Beschaffungsgesetz

Die AMKB ist Trägerin einer kantonalen Aufgabe und untersteht somit dem kantonalen Gesetz über öffentliche Beschaffungen (SGS 420).

7.8. Anhänge

Die folgenden Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung:

- Businessplan vom 10.12.2016

7.9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2017 in Kraft und gilt für die Kalenderjahre 2017 bis und mit 2019 (feste Laufzeit).

Bis am 30.6.2019 ist eine gemeinsame Evaluation der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der AMKB durchzuführen.

Sind bis 15.9.2019 die Verhandlungen betreffend Ausgestaltung einer neuen Leistungsvereinbarung nicht abgeschlossen, dürfen die Parteien in guten Treuen davon ausgehen, dass keine neue Vereinbarung erzielt wird.

Die Laufzeit der hierin vereinbarten Leistungen auf der Basis des AMAG entspricht gemäss §16 Absatz 5 des AMAG jeweils der Dauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages. Bei Wegfall der Allgemeinverbindlicherklärung fällt die Leistungsvereinbarung auf diesen Zeitpunkt dahin. Der Regierungsrat regelt für diesen Fall das weitere Vorgehen.

Die AMKB sorgt dafür, dass die Vertragspartner des GAV Ausbaugewerbe bis spätestens Ende März 2017 zuhanden des Bundesrats Antrag stellen, die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Ausbaugewerbe in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn⁵ bis Ende 2019 zu verlängern.

Liestal, den 12. 1. 2017

Liestal, den 12.01.17

Für den Kanton Basel-Landschaft:

Für die AMKB:

Der Vorsteher der Volkswirtschafts-
und Gesundheitsdirektion

Der Co-Präsident:

Thomas Weber, Regierungspräsident

Sascha Haltner

Der Co-Präsident:

Markus Meier

⁵ Vgl. dazu die Liste des SECO über die allgemeinverbindlich erklärten GAV, abrufbar im Internet unter https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/Gesamtarbeitsvertraege_Normalarbeitsvertraege/Gesamtarbeitsvertraege_Bund/Allgemeinverbindlich_erklaerte_Gesamtarbeitsvertraege.html, besucht am 12. Dezember 2016